



Kreisverwaltung Bad Kreuznach Stabsstelle-Corona

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Telefonhotline: 0671 20278-120
coronaauskunft@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Informationen für Arbeitgeber (Stand 28.07.2022)

Nachweis über die Absonderung

Wenn sich eine Person absondern muss, weil sie positiv getestet wurde, dann wird **keine Bescheinigung durch die Stabsstelle Corona** ausgestellt. Zum Nachweis der Absonderung insbesondere für den Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls genügt dann der positive PoC- oder PCR-Test.

Die Länge der Absonderung kann mit dem Datum des automatischen Absonderungsendes nachgewiesen werden.

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt abhängig davon, ob und inwieweit Sie Symptome haben.

Für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bestehen nur noch die allgemeinen Empfehlungen zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen, wie Maske tragen, Abstand halten, Selbsttests oder Kontaktreduzierung. Es besteht keine Pflicht mehr sich als Kontaktperson oder Hausstandsangehöriger in Quarantäne zu begeben.

Informationen zu Entschädigungen

Informationen zu Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Sie auf <https://ifsg-online.de/index.html>.